

Zonen- und Gestaltungsplan Käppeli mit Sonderbauvorschriften

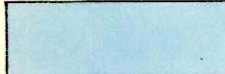
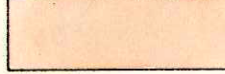
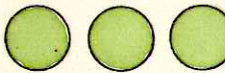
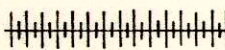
HINWEISENDER INHALT

- Rechtskräftiger Perimeter des Baugebietes
- · — · — Gesetzlich vorgeschriebener 10 m- Abstand gemäss § 24 KBR
- · — · — Baulinie entlang der Metzlerlenstrasse

RECHTSVERBINDLICHER INHALT DES ZONEN- UND GESTALTUNGSPLANES

- Neuer Perimeter des Baugebietes
- Perimeter der Gewerbezone bzw. des Gestaltungsplanes
-  Bestehende Gebäude
Die vorhandenen First- und Gebäudehöhen sind zu belassen
-  Gestaltungsbaulinie
Äussere mögliche Begrenzung für gewerbliche Bauten.
Die First- und Gebäudehöhen sind den bestehenden Bauten anzupassen und dürfen diese nicht überschreiten.
Einzelne Bauteile wie Vordächer, Rampen und dergleichen dürfen über die Gestaltungsbaulinie hinausragen.

Einteilung der Gewerbezone in verschiedene Nutzungs- und Schutzareale

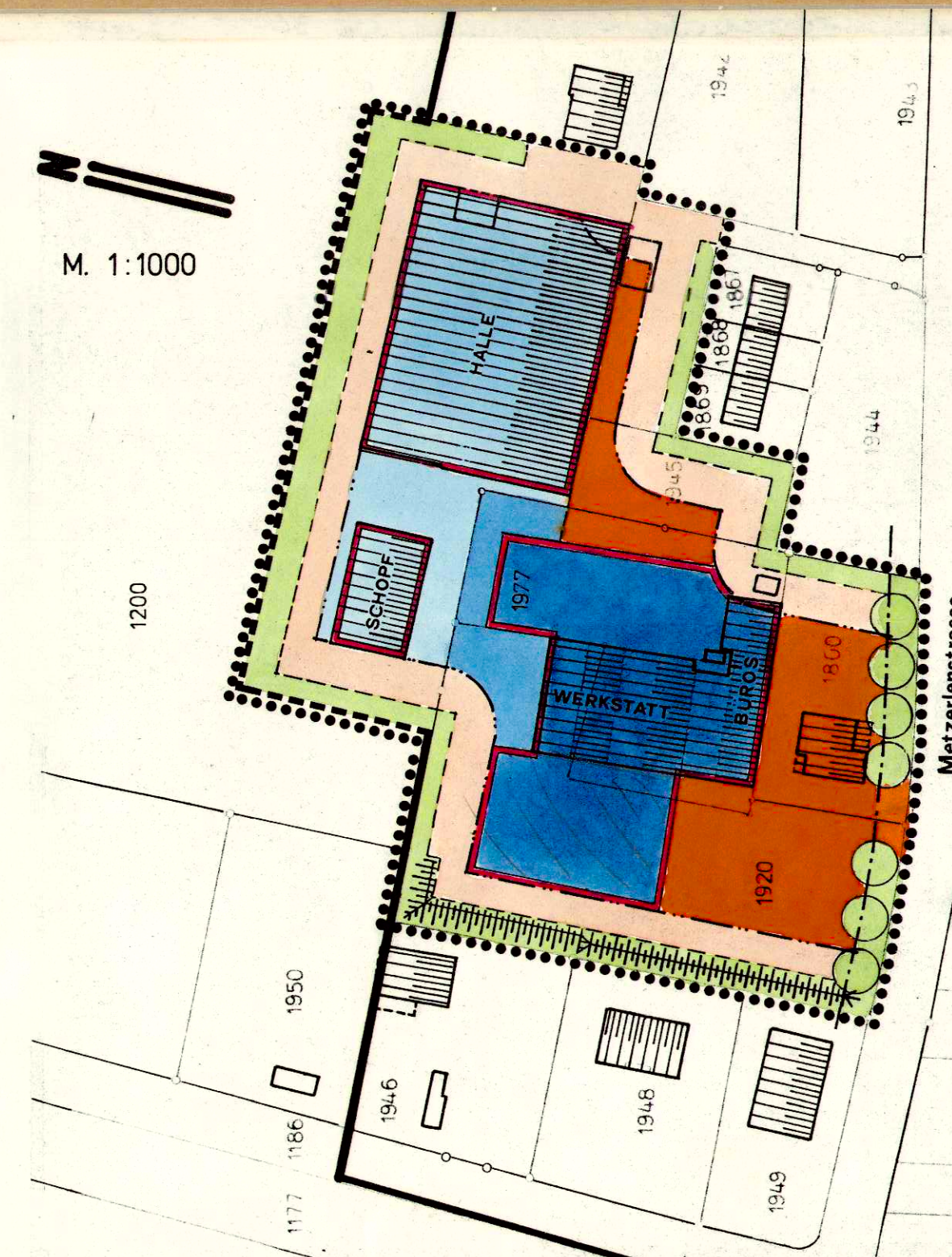
-  Areal für gewerbliche Anlagen, mit Ausnahme von metallverarbeitenden Betrieben
-  Areal für Anlagen der Metallbearbeitung
-  Areal für Zufahrten, Parkierung und Freiflächen
-  Areal für Zufahrten, Parkierung und Freiflächen sowie Garagen, Büros und betriebsnotwendige Wohnbauten
Maximale Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhe gemäss Zone W2c
-  Naturnahe Randbepflanzung als optische Abschirmung der Gewerbezone
Pflanzhöhe zwischen 0.5 und 2.0 m
nördlich der Reithalle zwischen 0.5 und 7.0 m
-  Hochstämmige Bäume
Die im Plan enthaltenen Randbepflanzungen sind bei baulichen Veränderungen vom jeweiligen Grundeigentümer vorzunehmen.
-  Erdwall

Die Abmessungen der Arealabgrenzungen und Baulinien sind durch Planabgriff zu nehmen.

SPEZIELLE AUFLAGEN FÜR DIE HAKAMA AG BETREFFEND EXTERNEN LÄRMSCHUTZ

- a) Lärmimmissionen
Gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet dürfen die Lärmimmissionen die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II, gemäss Anhang 2 des Entwurfes der eidgenössischen Verordnung über den Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen vom Januar 1985, nicht überschreiten.
- b) Fristen
Die HAKAMA AG ist verpflichtet, zur Einhaltung der oben genannten Lärmwerte entsprechend notwendige Vorrichtungen innert Jahresfrist, seit Inkrafttreten dieses Zonen- und Gestaltungsplanes, auszuführen.
- c) Erdwall
Nach Inkrafttreten des vorliegenden Nutzungsplanes hat die Eigentümerin von GB Nr. 1290 umgehend einen Erdwall zu erstellen. Massgebend für dessen Ausführung und Gestaltung sind die Grundriss-, Längsprofil- und Schnittpläne 1:100 des Architekturbüros Riegl, Therwil vom 5. Juni 1986 (Pläne Nr. 0100 und 0101).
- d) Betriebliche Auflagen
 1. Alle Metallabfälle aus dem gesamten Betrieb der HAKAMA AG müssen in einem innerhalb des Betriebsgebäudes befindlichen Container gesammelt und periodisch im Austausch mit einem leeren Container abgeführt werden.
 2. Die Fenster im ersten Stock der Werkstatt auf Grundstück GB Nr. 1977 sind auf der Westseite so umzukonstruieren, dass sie nicht mehr geöffnet werden können.
 3. ¹ Die übrigen Fenster auf der West- und Nordseite des genannten Gebäudes müssen während den Arbeitszeiten geschlossen bleiben. Sie dürfen nur während den Pausen und in der Zeit, in der nicht gearbeitet wird, geöffnet werden. Die Türe auf der Westseite darf nur bei Bedarf geöffnet werden.
 - 2 Diese Auflagen entfallen, wenn der Erdwall gemäss lit. c) erstellt ist und die Lärmwerte nach lit. a) eingehalten werden.
 4. Lärmintensive Arbeiten im Freien dürfen nur zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.15 Uhr durchgeführt werden.
 5. In dem gemäss Gestaltungsplan westlich der bestehenden Werkstatt später geplanten Anbau dürfen nur Büro-, Lager- und Montageräume eingerichtet werden.

M. 1:1000



BESCHLÜSSE DER GEMEINDE

Gemeinderat 17. Juni 1986

Auflageverfahren 1. Juli - 30. Juli 1985

Namens des Gemeinderates:

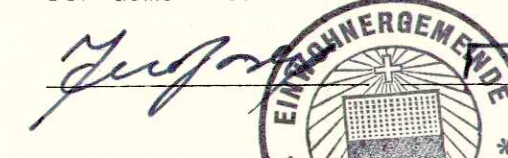
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

KANTONALE GENEHMIGUNG

Vom Reg.-Rat durch Beschluss Nr. 1972 vom 1.7.1986 genehmigt

Solothurn, den

Der Staatsschreiber



Schwörer Liner + Partner AG Planer und Architekten Liestal

HAKA 1442 Juli 1986 GS/Ho

